

Sistierung des Berufungsverfahrens ZK1 2017 9 fortgesetzt wurde, der Gegenpartei (nachfolgend Berufungsgegnerin) Gelegenheit zur Einreichung einer Berufungsantwort und Anschlussberufung eingeräumt wurde, und der Berufungsführer – in Nachachtung des am 1. Februar 2017 gestellten Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege – aufgefordert wurde, innert 14 Tagen sei Zugang dieser Verfügung das Formular „Auskünfte zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege“ auszufüllen bzw. ausfüllen zu lassen sowie insbesondere Bankauszüge, namentlich von Dezember 2016 bis Februar 2017, die letzte Steuererklärung (inkl. Wertschriften-/Liegenschaftsverzeichnis) und die letzte Veranlagungsverfügung vollständig beizulegen (zum Ganzen KG-act. 12 Ziff. 1-5); \n - dass der Berufungsführer am 21. September 2017 um Erlass vorsorglicher Massnahmen ersuchte sowie beantragte, die Berufungsgegnerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses zu verpflichten, eventualiter dem Berufungsführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren (KG-act. 15), mithin am 25. September 2017 die Berufungsgegnerin zur Einreichung einer Gesuchsantwort eingeladen und der Berufungsführer aufgefordert wurde, innert 10 Tagen seit Zustellung in Ergänzung zu Dispositivziff. 5 der Verfügung vom 6. September 2017 aktuelle Belege, namentlich Bankauszüge bis und mit September 2017 einzureichen (KG-act. 16 Ziff. 2 und 3); \n - dass mit Verfügung vom 7. Februar 2018 das Gesuch des Berufungsführers um Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch die Berufungsgegnerin abgewiesen wurde, dem Berufungsführer die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt und er verpflichtet wurde, bis spätestens 9. März 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 30'000.00 zu leisten (KG-act. 30 Ziff. 1-3); \n - dass das Bundesgericht die vom Berufungsführer dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 7. Mai 2018, 5A_247/2018, abwies, soweit es darauf eintrat (KG-act. 41); \n - dass am 23. Mai 2018 dem Berufungsführer – in Nachachtung der verfahrensleitenden Verfügung vom 20. März 2018 (KG-act. 36) – nochmals eine Frist i.S.v.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.